

### **1. Geltungsbereich**

Die allgemeinen Lieferbedingungen finden Anwendung auf alle Werk-, und Werklieferungsverträge von Ingenieurdienst Risto.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Bei konkurrierenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das dispositives Recht.

### **2. Annahme des Auftrages**

Angebote sind freibleibend. Die Annahme des Auftrages erfolgt durch schriftliche Bestätigung.

### **3. Schriftform**

Änderung, Aufhebung sowie Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform. Für eine Aufhebung oder Außerkraftsetzung der Schriftform bedarf es ebenfalls der Schriftform.

### **4. Lieferung**

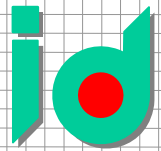
Die Lieferfrist beginnt nach Klärung der Einzelheiten des Auftrages. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Käufer zumutbar sind und der Lieferer ein berechtigtes Interesse daran hat.

### **5. Preise und Zahlung**

Preise sind netto zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen. Der Käufer nimmt die Bezahlung so vor, dass der Betrag innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bei dem Lieferer eingeht. Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung erst dann als eingegangen, wenn der Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Ingenieurdienst Risto auf dessen Konto frei zur Verfügung steht. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Ingenieurdienst Risto berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 10 % zu berechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht sowie Leistungsverweigerungsrecht des Käufers gegenüber den Forderungen von Ingenieurdienst Risto besteht nicht. Bei Beschwerden bezüglich der Berechnung der Lieferung hat der Käufer den Lieferer spätestens 10 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem Käufer nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.



## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Das Eigentum an den von Ingenieurdienst Risto gelieferten Sachen behält sich Ingenieurdienst Risto bis zum Eingang der Zahlungen vor.

6.2 Der Käufer ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer im voraus an Ingenieurdienst Risto ab und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes einschl. Mehrwertsteuer. Der Käufer hat dem Ingenieurdienst Risto die abgetretenen Forderungen nebst deren Schuldnern bekannt zu geben und dem Ingenieurdienst Risto die für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind etwaige rechtliche Belastungen des Eigentums der gelieferten Sachen dem Ingenieurdienst Risto seitens des Käufers unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer hat den betreffenden Drittschuldnern Mitteilung von der Abtretung an Ingenieurdienst Risto zu machen. Die Abtretungsregelung gilt auch für verarbeitete, umgebildete oder vermischte Vorbehaltswaren.

## **7. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz der Geschäftsführung, Kiel.

## **8. Versendungsgefahr**

Mit der Absendung, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Versendungsgefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder der Lieferer die Versendungskosten ganz oder teilweise übernimmt.

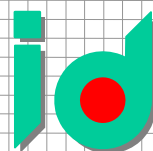
## **9. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist endet 12 Monate nach erfolgter Lieferung bzw. Abnahme. Dies gilt auch für Ersatzstücke und Nachbesserungen. Nach wiederholter fehlgeschlagener Ersatzlieferung oder Nachbesserung hat der Käufer ein Wahlrecht zwischen Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.

## **10. Haftung**

Bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß übernimmt Ingenieurdienst Risto keine Haftung. Werden vom Käufer oder von einem Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstandenen Folgen ebenfalls keine Haftung.

Ingenieurdienst Risto oder deren Mitarbeiter, oder Angehörige der vorgenannten, haften in keinem Fall für etwaige direkte, indirekt verursachte oder gefolgte Schäden (z.B. Gewinnverlust, Betriebsunterbrechung oder Verluste von Geschäftsinformationen usw.), die, vorhersehbar oder



**INGENIEUR  
DIENST  
R I S T O**

unvorhersehbar, aufgrund der Verwendung oder Nichtanwendbarkeit der gekauften Produkte oder der begleitenden Dokumentation bestehen, selbst wenn Ingenieurdienst Risto oder ein Vertreter des Unternehmens auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Die Haftung von Ingenieurdienst Risto für direkte Schäden jedweder Ursache und unabhängig von der Art der Aktion, ist auf den für die Produkte und Projekte bezahlten Preis beschränkt.

### **11. Verjährung**

Mängelansprüche, die nicht von dem Liefergegenstand ausgehen, sowie Schäden aus unerlaubter Handlung verjähren in einem Jahr.

### **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für entstandene Rechtsstreitigkeiten ist Kiel.